

KindgeRECHT von Anfang an

Kinderrechte und Erziehungspartnerschaft in früher Tagesbetreuung

Empfehlungen für pädagogische Fachkräfte, Kindertagespflegepersonen, Einrichtungsleitungen, Träger, Jugendämter, Fachverbände und Verantwortliche in Verwaltung und Politik

Kaum ein anderer Bereich im deutschen Bildungssystem hat in den letzten Jahren einen so großen Wandel erlebt wie die Erziehung, Bildung und Betreuung in früher Tagesbetreuung. Hintergrund dafür sind zahlreiche gesellschaftliche und rechtliche Veränderungen und damit verbunden ein massiver Anstieg der Anzahl junger Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen.

Gesetzlich wurde dem erhöhten Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen zunächst 2005 mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) Rechnung getragen, mit dem ein deutlicher Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder auf den Weg gebracht wurde. Das 2008 verabschiedete Kinderförderungsgesetz (KiFöG) sieht seit dem 1. August 2013 einen Rechtsanspruch des Kindes auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab Vollendung des ersten Lebensjahres vor (§ 24 SGB VIII).

Das massive quantitative Wachstum ist für die Praxis in den Einrichtungen und Tagespflegestellen mit großen Herausforderungen verbunden. Immer dringlicher stellt sich die Frage nach guter Qualität. Es geht um die Aufgabe, die familienergänzende Tagesbetreuung sehr junger und damit besonders verletzlicher Kinder kindgerecht – das heißt an den Bedürfnissen und Rechten der Kinder orientiert – zu gestalten. Die in der UN-Kinderrechtskonvention und in deutschen Gesetzen auf unterschiedlichen Ebenen enthaltenen Rechte bilden dafür den normativen Maßstab.

Vom Kind her zu denken und sämtliche Angebote und Programme für Kinder kindgerecht zu gestalten, ist eine globale Herausforderung. Parallel zur Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1989 und der sich daran anschließenden Ratifikation in fast allen Staaten – darunter Deutschland – etablierte sich der Kinderrechtsansatz (Child Rights based Approach) als ein auf die besondere Situation von Kindern bezogener Menschenrechtsansatz. Dem Kinderrechtsansatz zufolge werden Kinder von Geburt an nicht nur als Träger von Bedürfnissen, sondern als Subjekte und Träger eigener Rechte angesehen. Alle Angebote für Kinder – von der Planung über die Umsetzung bis zum Monitoring und der Qualitätssicherung – sollten daher auf den Prinzipien der Kinderrechte basieren und am Vorrang des Kindeswohls (best interests of the child) orientiert sein.

Die *Deutsche Liga für das Kind* und *Save the Children Deutschland* haben sich 2015 zusammengefunden, um den Kinderrechtsansatz im Bereich der frühen Kindertagesbetreuung bekannt zu machen und zu dessen Verwirklichung in der Praxis beizutragen. Im Fokus des gemeinsamen Interesses steht die kinderrechtsbasierte Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften bzw. Kindertagespflegepersonen. Neben strukturellen Aspekten – Gruppengröße, Fachkräfte-Kind-Schlüssel, Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte – kommt der Qualität der Erziehungspartnerschaft eine große Bedeutung für das Wohl und die Zufriedenheit der Kinder zu.

Partnerschaft heißt Zusammenarbeit für einen gemeinsamen Zweck bzw. ein gemeinsames Ziel. Bei der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft verbindet Eltern und Fachkräfte bzw. Kindertagespflegepersonen das Ziel, die Entwicklung des Kindes bestmöglich zu unterstützen und zu fördern. Bezugspunkte für beide Partner sind dabei das Kindeswohl und die damit zusammenhängenden Kinderrechte. Notwendige Voraussetzungen gelingender Partnerschaft sind Dialogbereitschaft, Offenheit, Vertrauen, Respekt vor bestehenden Unterschieden und Rollenklarheit.

Wenn diese Partnerschaft gelingt, findet das Kind die besten Entwicklungsbedingungen vor. Familie und Kita bzw. Kindertagespflegestelle öffnen sich füreinander, machen ihre Erziehungsvorstellungen

und Bildungsangebote im wechselseitigen Austausch transparent, richten ihr gemeinsames Handeln am Wohl des Kindes aus und unterstützen sich hierbei wechselseitig. Sie wertschätzen sich, erkennen die Bedeutung der jeweils anderen Lebenswelt für das Kind an und teilen die Verantwortung für die Förderung der kindlichen Entwicklung. Zur Erreichung dieses Ziels bringen die beiden Partner unterschiedliche Fähigkeiten ein und nehmen verschiedene Rollen wahr. Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ist daher eine Partnerschaft gleichwertiger, aber unterschiedlicher Partner.

Unter Beteiligung relevanter Akteurinnen und Akteure und mit besonderer Förderung der *Auridis gGmbH* sowie ergänzend der *JK-Stiftung für kompetente Elternschaft und Mediation* haben die *Deutsche Liga für das Kind* und *Save the Children Deutschland* 2016 eine Analyse der Kinderrechtssituation in der frühen Tagesbetreuung sowie eine Bedarfsbeschreibung erstellt, auf der die folgenden Empfehlungen beruhen.

**I. Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften
bzw. Kindertagespflegepersonen**

Wir empfehlen,

- 1. Eltern umfassend über die Rechte ihrer Kinder zu informieren und entsprechende Vereinbarungen zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen zu schließen, die eine gemeinsame Orientierung an den Kinderrechten stützen,**
- 2. die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Familien und pädagogischen Fachkräften bzw. Kindertagespflegepersonen kinderrechtsbasiert zu gestalten.**

Begründung

Kinder sind von Geburt an Träger eigener Rechte, zu deren Umsetzung sie auf Erwachsene angewiesen sind, die ihrer Verantwortung gerecht werden. Der regelmäßige Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Familien und pädagogischen Fachkräften bzw. Kindertagespflegepersonen sind von großer Bedeutung für die Verwirklichung der Kinderrechte. Dies gilt besonders für die ersten Lebensjahre, in denen die Kinder erst allmählich sprachfähig werden.

Je besser das Verhältnis zwischen pädagogischen Fachkräften bzw. Kindertagespflegepersonen und Eltern ist und je mehr wechselseitiges Vertrauen aufgebaut werden kann, desto leichter wird sich das Kind auf die familienergänzende Tagesbetreuung einlassen und sich dort wohl fühlen. Die gemeinsame Orientierung am Wohl und an den Rechten des Kindes und der Respekt vor den jeweils unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen von Eltern und pädagogischen Fachkräften bzw. Kindertagespflegepersonen bieten die beste Voraussetzung für eine gelingende Partnerschaft.

In der Regel haben Eltern ein einzigartiges Interesse am Wohlergehen ihres Kindes. Zumeist wissen sie am besten, was ihrem Kind gut tut. Pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen verfügen demgegenüber über professionelle Kenntnisse, die sie in Aus- und Fortbildungen und durch Berufserfahrung erworben haben. Hierzu gehören auch Kenntnisse der Kinderrechte und entsprechende pädagogische Handlungsorientierungen. Die Einbeziehung der elterlichen Expertise und die Vermittlung des fachlichen Wissens durch die Fachkräfte sind wichtig, um eine gemeinsame Orientierung zu sichern. Informationen über Kinderrechte sollten den Eltern bei Bedarf mehrsprachig zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise tragen die pädagogischen Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen zur Verwirklichung der in Art. 42 UN-Kinderrechtskonvention enthaltenen Verpflichtung bei, die Rechte der Kinder bei Erwachsenen allgemein bekannt zu machen.

Zu einer gelingenden Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Familien und pädagogischen Fachkräften bzw. Kindertagespflegepersonen gehören die gemeinsame Gestaltung des Übergangs in die Tagesbetreuung (Eingewöhnung) der alltägliche Austausch beim Hinbringen und Abholen des Kindes (u.a. Tür-und-Angel-Gespräche), regelmäßige Entwicklungsgespräche, Elternabende und -projekte, das Angebot von Hospitationen und – bezogen auf Kindertageseinrichtungen – die Wahl von Elternvertretungen. In Ergänzung hierzu sollten die Eltern bereits in den Aufnahmegesprächen über das Konzept der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle informiert werden. Hierzu gehören auch Informationen über die Vorkehrungen zum Kinderschutz sowie über interne und externe Beschwerdemöglichkeiten, die § 45 Abs. 2, SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe) verpflichtend vorsieht.

II. Bildungsprogramme, pädagogische Konzepte und pädagogisches Alltagshandeln

Wir empfehlen,

1. **in die Bildungsprogramme/ -pläne für den Elementarbereich der Länder ausdrückliche Bezüge auf die Kinderrechte, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention und in deutschen Gesetzen niedergelegt sind, aufzunehmen,**
2. **die pädagogischen Konzepte der Träger und Einrichtungen sowie der Kindertagespflegestellen an den Rechten der Kinder zu orientieren,**
3. **das pädagogische Alltagshandeln in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen kinderrechtsbasiert zu gestalten.**

Begründung

Zum Förderungsauftrag der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gehört gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII die „Vermittlung orientierender Werte und Regeln“. Die für Kinder besonders wichtigen und weltweit anerkannten Werte und Regeln sind in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegt. Es ist daher notwendig, in die Bildungsprogramme/ -pläne der 16 Bundesländer, in denen zentrale pädagogische Orientierungen für die Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen formuliert sind, ausdrückliche Bezüge auf die in der UN-Kinderrechtskonvention und in deutschen Gesetzen niedergelegten Kinderrechte aufzunehmen.

Ebenso sollten die Leitbilder der Träger und die Konzepte der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen an den Rechten der Kinder orientiert werden. Hierzu gehört auch die Aufnahme geeigneter Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde. Eine solche Ausrichtung der Leitbilder und Konzepte an den Kinderrechten ist ein wichtiger Bestandteil guter Orientierungsqualität.

Wie kindgerecht eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle ist, zeigt sich vor allem im Alltag. Hier spüren die Kinder jeden Tag, inwieweit die Abläufe ihren Bedürfnissen und Interessen entsprechen, oder ob umgekehrt sie sich den tatsächlichen oder vermeintlichen Zwängen der Institution unterordnen müssen. Die Rechte jedes Kindes auf Schutz, Förderung und Beteiligung in früher Tagesbetreuung zu verwirklichen heißt daher, das alltägliche Geschehen an den Bedürfnissen und Rechten der Kinder orientiert zu gestalten. Ein solcher Kinderrechtsansatz im Alltagshandeln ist mit zahlreichen pädagogischen Ansätzen vereinbar. Entsprechende Bezüge sollten im pädagogischen Konzept des Trägers und der Einrichtung bzw. der Tagespflegestelle transparent gemacht werden.

<p style="text-align: center;">III. Ausbildung, Fort- und Weiterbildungen sowie Reflexionsmöglichkeiten für pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen</p>
--

Wir empfehlen,

- 1. die Kinderrechte umfassend in die Ausbildungen bzw. Qualifizierungskurse sowie in die Fort- und Weiterbildungen von pädagogischen Fachkräften und Kindertagespflegepersonen einzubeziehen,**
- 2. die Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen hinsichtlich Gesprächsführung mit Eltern, Konfliktlösungsfähigkeiten, Beschwerdemanagement, vorurteilsbewusster Kooperation mit Familien und Eltern- und Familienbildung zu stärken,**
- 3. die Reflexionsmöglichkeiten für pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen im Rahmen von Fachberatungen, Intervision und Supervision unter dem Gesichtspunkt der Verwirklichung der Kinderrechte verbindlich verfügbar zu machen.**

Begründung

In den Ausbildungen pädagogischer Fachkräfte und den Qualifizierungskursen für Kindertagespflegepersonen werden Kinderrechte zumeist nur bruchstückhaft – z.B. im Zusammenhang mit Kinderschutzfragen – und in der Regel nicht als Querschnittsthema und Handlungsleitlinie behandelt. Für die Etablierung des Kinderrechtsansatzes und einer kinderrechtsbasierten Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ist eine systematische Berücksichtigung der Kinderrechte in den Ausbildungen bzw. Qualifizierungskursen sowie in den Fort- und Weiterbildungen von pädagogischen Fachkräften und Kindertagespflegepersonen unabdingbar.

Hinsichtlich einer am Wohl und an den Rechten der Kinder orientierten Erziehungs- und Bildungspartnerschaft sind viele pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen nicht ausreichend ausgebildet. Ein Grund dafür ist, dass Themen wie Gesprächsführung mit Eltern, Konfliktlösungsfähigkeiten, Beschwerdemanagement, vorurteilsbewusste Kooperation mit Familien sowie Eltern- und Familienbildung nicht überall einen angemessenen Stellenwert in den Ausbildungen und Qualifizierungskursen sowie in den Fort- und Weiterbildungen einnehmen. Hier sind curriculare Veränderungen und eine Fort- und Weiterbildungsoffensive dringend notwendig.

Die Ausrichtung pädagogischen Handelns an den Kinderrechten und der Aufbau einer kinderrechtsbasierten Erziehungs- und Bildungspartnerschaft bedürfen der stetigen Reflexion eigenen Handelns und der eigenen Haltung. Ein kinderrechtsbasiertes Arbeiten geht mit einem hohen Maß an Aushandlungsprozessen einher. Den pädagogischen Fachkräften und Kindertagespflegepersonen sollten deshalb regelmäßig und verbindlich Reflexionsräume zur Verfügung stehen, z.B. im Rahmen von Fachberatungen, Intervision und Supervision.

IV. Qualitätsentwicklung und Aufsicht

Wir empfehlen

- 1. die Etablierung eines systematischen und an aktuellen Herausforderungen orientierten Prozesses der kinderrechtsbasierten Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,**
- 2. den Aufbau wirksamer Kontrollmechanismen hinsichtlich früher Tagesbetreuung auf unterschiedlichen Ebenen (Kitas, Träger, Fachberatungen, Fachaufsichten) und dessen Einbindung in ein bundesweites Monitoringsystem der Kinderrechte.**

Begründung

Zur Erlangung einer Betriebserlaubnis müssen Kindertageseinrichtungen gemäß § 45 Abs. 3 SGB VIII eine Konzeption vorlegen, die Auskunft gibt über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Nach Erteilung der Erlaubnis finden üblicherweise keine regelmäßigen Kontrollen der Qualität statt. Zur Überprüfung einer Einrichtung kann ansonsten nur eine Besichtigung stattfinden, die immer dann zu erfolgen hat, wenn das Jugendamt eine Beschwerde oder einen Hinweis darüber erhält, dass das pädagogische Konzept nicht vollständig bzw. angemessen umgesetzt wird. Ein vergleichbarer Mechanismus für Kindertagespflegestellen ist nicht vorgesehen.

Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und kinderrechtsbasierten frühen Tagesbetreuung müssen transparente Qualitätssicherungsprozesse und verlässliche Kontrollmechanismen vorhanden sein, die sich an den Rechten der Kinder orientieren. Zu einem Qualitätsmanagement gehören u.a. das Festlegen von Anforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte bzw. Kindertagespflegepersonen zu kinderrechtsbasierter Pädagogik und Erziehungspartnerschaft. Ebenso sollte die Qualität der Fachberatungen sichergestellt und kontrolliert werden. Auch ein professioneller Umgang mit Rückmeldungen und Beschwerden muss Standard werden. Hierzu gehören die zeitnahe sorgfältige Überprüfung gemeldeter Vorfälle, die Vereinbarung geeigneter Gegenmaßnahmen und die Kontrolle deren Umsetzung durch die dafür vorgesehenen Aufsichtsbehörden.

Für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung früher Tagesbetreuung sollten kinderrechtsbasierte Indikatoren entwickelt werden, die eine Evaluierung und gegebenenfalls Neujustierung kinderrechtsbasierter Pädagogik ermöglichen. Notwendig ist auch die Einbindung der frühen Tagesbetreuung in ein bundesweites Monitoringsystem der Kinderrechte.

V. Beschwerdemöglichkeiten und Konfliktlösungsangebote

Wir empfehlen

1. **die flächendeckende Einrichtung von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder aller Altersgruppen, Eltern und Fachkräfte,**
2. **den Aufbau transparenter interner und externer Beschwerdesysteme einschließlich geeigneter Konfliktlösungsangebote.**

Begründung

Gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII ist die Betriebserlaubnis für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung an die Etablierung von Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten geknüpft. Tatsächlich sind ausgewiesene Beschwerdemöglichkeiten in vielen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht vorhanden oder sie werden wegen Unkenntnis nicht in Anspruch genommen.

Ein funktionierendes Beschwerdemanagement ist ein notwendiges Instrument einer umfassenden Beteiligungskultur. Da Beschwerden u.a. auf Grenzverletzungen und Übergriffe hinweisen, sind sie auch ein wichtiger Bestandteil des präventiven Kinderschutzes. Kinder, deren Klagen gehört und ernst genommen werden, sind eher bereit, ihre Bedürfnisse zu äußern, und sie sind dadurch besser vor Gefahren geschützt. Zudem können sie lernen, dass sich ein diffuses Unbehagen in klar zu benennende Wünsche und Interessen umwandeln lässt, so dass ihre Reflexions-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit gestärkt wird.

Auch für Eltern und pädagogische Fachkräfte bzw. Kindertagespflegepersonen sind gut funktionierende Beschwerdemöglichkeiten unverzichtbar. Eltern scheuen manchmal Beschwerden, da sie Nachteile für ihr Kind oder für die Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften bzw. Kindertagespflegepersonen befürchten. Mitarbeitende nehmen bisweilen von Beschwerden Abstand, um sich vor negativen Konsequenzen zu schützen. Notwendig sind daher sowohl interne als auch externe Beschwerdemöglichkeiten, die unabhängig, unparteiisch und leicht erreichbar sein sollten.

Zur Lösung bestehender Konflikte sollten zunächst intern Gespräche und Vermittlungen angeboten werden. Auch Mediation kann ein hilfreiches Angebot sein. Sinnvoll sind außerdem Vereinbarungen zwischen Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen und externen Ombuds- und Beschwerdestellen im Rahmen eines Beschwerdesystems. Informationen über interne und externe Beschwerdestellen einschließlich deren Aufgaben und Zuständigkeiten sollten allen Beteiligten unaufgefordert bekannt gemacht werden.

VI. Gesetzliche Reformen mit Bezug zu Kinderrechten

Wir empfehlen

1. **die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz,**
2. **die Verabschiedung eines kinderrechtsbasierten Qualitätsentwicklungsgesetzes Kindertagesbetreuung.**

Begründung

Das Grundgesetz enthält bisher keine eigenen Kinderrechte. Zwar kennt die deutsche Verfassung keine Mindestaltersgrenze und das Bundesverfassungsgericht hat längst anerkannt, dass Kinder Grundrechtsträger sind. Dennoch tauchen Kinder in Art. 6 Abs. 2 GG lediglich als Gegenstand elterlicher Verantwortung und damit als Objekte auf. Damit wird das Grundgesetz der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen nicht gerecht.

Durch die ausdrückliche Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz käme Deutschland als Vertragsstaat der UN-Kinderrechtskonvention seiner Staatenverpflichtung nach. Dieser Schritt wäre in besonderer Weise geeignet, das allgemeine Bewusstsein für die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte der Kinder zu stärken und ein klares Signal an Staat und Gesellschaft zu senden, die besten Interessen des Kindes (Kindeswohl) bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, in den Mittelpunkt der Abwägungen zu stellen. Die ausdrückliche Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz würde die Berücksichtigung von Kindesinteressen im politischen Raum fördern und darüber hinaus die elterliche Verantwortung dafür stärken, die Rechte des Kindes tatsächlich zur Geltung zu bringen. Es sind konkrete Veränderungen zu erwarten, die sich quer über alle Lebensbereiche und Rechtsgebiete erstrecken. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erhalten mit der hervorgehobenen Stellung der Kinderrechte in der Verfassung eine wertvolle Orientierung.

Rechtspolitischer Handlungsbedarf besteht auch in Bezug auf mangelnde Qualitätsmindestbedingungen in der Kindertagesbetreuung. Ein Qualitätsentwicklungsgesetz für die Kindertagesbetreuung würde hier Abhilfe schaffen, sowohl hinsichtlich struktureller Mindeststandards als auch durch die gesetzliche Festschreibung einer an den Kinderrechten orientierten Pädagogik. Nicht zuletzt würde die Einführung verbindlicher Qualitätsstandards im Bereich der frühen Kindertagesbetreuung auf bundesweit gleichwertige Lebensverhältnisse für alle Kinder hinwirken.